Schulzentrum am Stern
Gagarinstr. 5-7 • 14480 Potsdam

Regelungen zu Fehlzeiten und Beurlaubungen

FEHLZEITEN

Fehlen aufgrund von Krankheit oder Terminen während der Unterrichtszeit

- Lerngruppenleitung bzw. Tutor:in bis 8:30 Uhr per E-Mail informieren, jedoch spätestens am zweiten Tag des Fehlens und angeben, wie lang die Fehlzeit voraussichtlich andauern wird.
  (Eine Angabe über die Art der Erkrankung ist nur erforderlich, wenn es sich um eine übertragbare Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes handelt, siehe unten.)
- Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- Bei Vereinbarung von Arzt-Terminen ist darauf zu achten, dass sie außerhalb der Unterrichtszeit liegen. Der Schule ist bekannt, dass das in Ausnahmefällen nicht möglich ist.
- Die Klassenkonferenz (auch in der Sek 2) kann als pädagogische Maßnahme eine Attestpflicht aussprechen, wenn z.B. durch viele Fehlzeiten eine erfolgreiche Fortsetzung der Schullaufbahn gefährdet ist.
- Erfolgt eine Erkrankung währen des Schultages, dann wird ein Erziehungsberechtigter durch die aktuelle Lehrkraft angerufen und gemeinsam geklärt, ob das Kind selbständig und ohne Begleitung nach Hause gehen darf. Ist keiner erreichbar, bleibt das Kind in der Schule.

Schulrechtliche Hinweise

PRIMARSTUFE UND SEKUNDARSTUFE 1 (vgl. RS 17/18 vom 3.12.2018 / Abl. MBJS/18, [Nr. 31], S.408):
Ab dem sechsten unentschuldigten Fehltag innerhalb eines Quartals hat die Schule das zuständige staatliche Schulamt per *Schulversäumnisanzeige* zu informieren. Die Erziehungsberechtigten werden über die unentschuldigten Fehlzeiten, die mögliche Konsequenzen und weiteren Verfahrensschritte und bestehende Beratungsangebote der Schule, der schulpsychologischen Beratung oder des Jugendamtes informiert.

SEKUNDARSTUFE 2
Die Entlastung von der Schule erfolgt:

- Bei mehr als sechs unentschuldigten Fehltagen im Verlauf von zwei Monaten bzw.
- Bei mehr als zehn unentschuldigte Fehltagen im Verlauf von sechs Monaten.
  Dabei zählt bereits eine unentschuldigte Einzelstunde als eine der sechs bzw. zehn Tage.
- Eine Ausnahme von dieser Regel ist möglich, wenn zukünftig eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht möglich ist bzw. besondere pädagogische Gründe vorliegen.

BEURLAUBUNG

Mögliche Beurlaubungsgründe sind in §8 der Verwaltungsvorschrift Schulbetrieb aufgelistet.
Hinweis: Reise- und Urlaubstermine gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung.
Der Antrag muss mindestens 14 Tagen vorher schriftlich erfolgen, und zwar:

- *bei bis zu drei* Tagen innerhalb eines Schuljahres an die Lerngruppenleitung bzw. Tutor:in.
- *bei mehr als drei* Tagen an die Schulleitung.

Ergänzender Hinweis (VV Schulb 7.4):
Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht oder mit Läusebefall dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist.